



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 19. August 2025

Informationen für Veranstalter von Schafmärkten und -ausstellungen im Herbst 2025

Seit dem 1. April 2025 haben alle Märkte und Ausstellungen mit Schafen den Status «Moderhinke frei». Es dürfen nur Tiere aus Moderhinke-freien Betrieben aufgeführt werden. Trotzdem besteht zu diesem Zeitpunkt des Bekämpfungsprogramms ein gewisses Risiko der Erregerverschleppung durch klinisch noch nicht sichtbare Reinfektionen, insbesondere nach der Sömmerung. Es müssen deshalb besondere Massnahmen zu deren Reduktion getroffen werden.

Kontrolle des Moderhinke-Status

Auf den elektronisch erstellten und ausgedruckten Begleitdokumenten ist der Moderhinke-Status ersichtlich. Da aber viele Schafhalter bei der Auffuhrkontrolle ein von Hand ausgefülltes Begleitdokument vorlegen, wird empfohlen, dass der Veranstalter im Vorfeld selbst den Moderhinke-Status aller angemeldeten Betriebe in der TVD kontrolliert. Dies ist nur möglich, wenn bei der Anmeldung die TVD-Nummern der Betriebe erfasst werden.

Auffuhrkontrolle

Es ist eine lückenlose und besonders sorgfältige Auffuhrkontrolle durchzuführen. Werden hinkende Schafe festgestellt oder deuten Veränderungen an den Klauen auf eine mögliche Moderhinke-Infektion hin, sind alle Schafe aus dem betreffenden Herkunftsbetrieb und alle Schafe, die im selben Fahrzeug transportiert wurden, zurückzuweisen.

Informationspflicht des Veranstalters

Der Veranstalter muss die Schafhalter aktiv auf die Risiken hinsichtlich Moderhinke und die Massnahmen zu deren Reduktion aufmerksam machen. Er muss bei der Anmeldung und an der Ausstellung selbst auf das Merkblatt Biosicherheit (s. Anhang) des AVET aufmerksam machen und dieses zur Verfügung stellen.

Klauenbad

Der Veranstalter soll den Tierhaltern, die Schafe an eine Schafschau bringen, rechtzeitig vor der Veranstaltung dringend empfehlen, vor der Schau und im Anschluss daran auf dem Heimbetrieb ein Klauenbad durchzuführen. Von der Durchführung eines Klauenbads an der Veranstaltung selbst wird abgeraten.

VBS



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Schauwesen

Herbst 2025



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Adressen Koordinationsstelle und Experten

Koordinationsstelle Schauwesen

Schwendimann Thomas	Obere Bachtelen 55F 3638 Pohlern	Natel: 079 375 10 47 E-Mail: thomas.schwendimann@outlook.com
------------------------	-------------------------------------	--

Experten

Name Vorname	Adresse	Telefon
Bärtschi Michael	Aebnitstrasse 29 3452 Grünenmatt	079 575 85 44
Blaser Hanspeter	Grunholz 3 3434 Landiswil	031 701 27 71 079 270 51 07
Fahrni Adrian	Fluh 3615 Heimenschwand	079 376 73 51
Friedli Andreas	Hütten 2 3532 Zäziwil	031 711 51 31 079 236 61 25
Kauer Arthur	Ställen 116 3765 Oberwil i.S.	033 783 20 53 079 600 94 74
Liechti Walter	Fambach 64 3538 Röthenbach i.E	079 760 85 33
Oberli Andreas	Mattenhof 1 3427 Utzenstorf	079 664 08 58
Peter Christian	Stierenberg 2540 Grenchen	079 513 96 74
Sommer Tobias	Führen 186 3472 Wynigen	034 415 02 14 079 574 41 10
Stryffeler André	Horn 69 3465 Dürrenroth	078 729 77 96

Wichtige Information

Moderhinke

An den Schauen dürfen nur Schafe aus sanierten Betrieben aufgeführt werden.
Jegliche Widerhandlung wird dem AVET gemeldet.
Betriebe welche nicht saniert sind und eine Beurteilung benötigen müssen sich schriftlich und mit medizinischem Zeugnis bei der Koordinationsstelle melden.

Widderschau

Im Herbst gibt es keine Widderschau mehr.
Die Widder werden an der Schafschau beurteilt.
Es dürfen nur Widder von Genossenschafts- bzw. Vereinsmitgliedern auf dem Schauplatz aufgeführt werden.

Veranstaltung mit Klauentieren

Sämtliche Veranstaltungen mit Klauentieren müssen dem Amt für Veterinärwesen (AVET) gemeldet werden.

Sämtliche Schaudaten aus dem VBS sind dem AVET gemeldet.

Zu beachten ist unter Punkt 3.

3. Veranstaltungen mit Klauentieren bedürfen einer Bewilligung des AVET, wenn
- Sie mehrere Tage dauern und/oder
 - Die Tiere überregionaler Herkunft sind und/oder
 - Mit Tieren gehandelt wird und/oder
 - Werbung gemacht wird.

Das AVET entscheidet im Einzelfall aufgrund der Dauer, der Herkunft der aufgeführten Tiere und der Seuchenlage ob eine Bewilligung erforderlich ist.

In der Bewilligung werden die für die Veranstaltung spezifischen gültigen Anforderungen festgelegt

Die Unterlagen finden sie auf:

www.schafebern.ch



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Schauprogramm Herbst 2025

Legende: H = Hofbeurteilung

* = Jubiläumsschau

Sa. 13.09.	09.00 Le Fuet	SBS	Stryffeler / Fahrni
Mi. 17.09.	14.00 Busswil H : Graber	TEX	Sommer
Fr. 19.09.	09.00 Mühlebach	SBS	Fahrni / Liehti
	14.00 Unterbach	BFS	
Sa. 20.09.	09.00 Kirchdorf	BFS / SBS	Friedli / Blaser
	11.00 Kirchdorf	WAS / TEX	
	09.00 Büren	BFS / SBS / SU	Liehti / Peter
Mo. 22.09.	09.00 Meiringen	WAS	Kauer / Friedli
	11.00 Innertkirchen	WAS	
	13.30 Innertkirchen	SBS	
Di. 23.09.	09.00 Rüeggisberg	BFS	Fahrni / Bärtschi / Oberli
Mi. 24.09.	09.00 Richigen	WAS / BFS	Sommer / Peter / Kauer
Do. 25.09.	09.00 Uetendorf	WAS	Oberli / Kauer
	13.30 Zollbrück	WAS / BFS	
	09.00 Interlaken	SBS / WAS	Fahrni
	13.00 Brienz	WAS / NOS	
Fr. 26.09.	09.00 Niederbipp	BFS	Oberli / Bärtschi
	10.30 Oberbipp	WAS / OIF	
	14.00 Wiler H : Voegelin	NOS	

Sa. 27.09.	09.00 Neuenegg	BFS	Stryffeler / Bärtschi
	10.00 Neuenegg	SBS / TEX	
	09.00 Walkringen	WAS / BFS / TEX	Friedli / Kauer
	09.00 Langenthal * 50 Jahre	SBS	Blaser / Liechti

Mo. 29.09.	09.00 Utzenstorf	WAS	Blaser / Liechti
	13.30 Krauchthal	WAS	
	09.30 Schwarzenegg	BFS	Sommer / Fahrni
	12.30 Schwarzenegg	WAS	

Di. 30.09.	13.30 Oberwil i. S	WAS / SBS / TEX	Bärtschi / Blaser
	09.00 Riffenmatt	SBS / WAS	Liechti / Oberli
	13.30 Lohnstorf	SBS	
	09.30 Konolfingen	BFS	Sommer / Stryffeler Peter / Fahrni

Mi. 01.10.	09.00 Bönigen	WAS	Blaser / Bärtschi
	13.30 Bönigen	SBS / SN	
	09.00 Lenk	SBS	Kauer / Liechti
	10.00 Lenk	WAS	
	10.00 Aeschi	WAS	Sommer / Peter
	13.00 Aeschi	WAS / SN	

Do. 02.10.	10.00 Saanen	SBS	Kauer / Liechti
	09.00 Schwadernau	BFS	Peter / Bärtschi
	13.30 Schwadernau	WAS	

Fr. 03.10.	09.00 Burglauenen	SBS / WAS / SU	Stryffeler / Friedli
	09.00 Burgistein	WAS / BFS	Liechti / Sommer / Fahrni
	13.30 Erlenbach	BFS / SBS	
	09.00 Albligen	BFS / SBS / TEX / SN	Oberli / Peter

Sa. 04.10.	09.00 Schüpbach	BFS / DOP / SBS	Sommer / Stryffeler / Peter
------------	-----------------	-----------------	-----------------------------

Di. 07.10.	09.00 Eriz	BFS	Sommer / Blaser / Friedli
	09.30 Frutigen	WAS	Liechti / Bärtschi
	13.30 Frutigen	SBS	
	09.00 Linden	BFS / SBS / NOS / SU	Stryffeler / Kauer

Mi. 08.10.	09.00 Röthenbach	BFS	Blaser / Friedli
	13.30 Eggiwil	BFS	
	09.00 Walterswil	BFS / WAS / SBS / TEX	Kauer / Bärtschi
	13.30 Dürrenroth	SBS / SU	

Do. 09.10.	09.00 Thun Expo 13.00 Einigen	BFS WAS	Kauer / Oberli
Fr. 10.10.	09.00 Kirchlindach	WAS / BFS	Oberli / Stryffeler
	13.30 Ortschaften	BFS / TEX	
	09.00 Schlieren	BFS / SBS / DOP / TEX	Peter / Friedli
	13.30 Rüschegg - Graben	BFS	
Sa. 11.10.	09.00 Sigriswil	BFS	Blaser / Sommer
Mo. 13.10.	09.15 Trub	BFS	Fahrni
Di. 14.10.	09.00 Schüpfen	BFS	Oberli / Friedli
	13.00 Wynigen	BFS	
Mi. 15.10.	13.00 Schangnau	BFS	Friedli
Do. 16.10.	13.00 H: Käser	CHS	Fahrni
Fr. 17.10.	09.00 Oberbalm	SBS	Stryffeler / Peter
	09.00 Schloss Sumiswald (ES)	BFS	Blaser / Friedli
	13.30 Lützelflüh (SIE)	BFS	



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Ehrenkodex für Aussteller, Experten und Schauorganisationen

Der Aussteller

- nimmt über die Marktkommission/Schauorganisation keinen Einfluss auf die Wahl der Experten;
- liefert seine Tiere pünktlich an und befolgt strikte die Weisungen der Organisatoren;
- führt ausstellungswürdige, gesunde, nicht manipulierte Tiere auf dem Schauplatz auf;
- führt Tiere ohne spezielle Kennzeichnung auf, so dass sie nicht automatisch dem Besitzer zugeordnet werden können;
- hält sich während der Beurteilung durch die Experten vom Schauplatz fern, sofern er keine klare Funktion hat;
- akzeptiert den Entscheid der Experten oder macht von der Rekursmöglichkeit Gebrauch;
- unterlässt verbale Attacken gegenüber Experten und deren Arbeit;
- verhält sich bei der Rekursbehandlung neutral; mischt sich nicht ein und überlässt den Entscheid (Neubeurteilung) der Rekurskommission.

Der Experte

- kritisiert die Schauorganisation nicht öffentlich. Verbesserungsvorschläge teilt der Experte den Schauverantwortlichen direkt mit;
- akzeptiert die Entscheide seiner Expertenkollegen. Der Experte kommentiert die Punktierung und Rangierung von Expertenkollegen nicht öffentlich, sondern teilt seine Sichtweise dem Experten direkt mit. Machen mehrere Experten die Miss/Mister (Rassensieger)-Wahl, so entscheidet die Mehrheit. Die dabei unterlegenen Experten tragen diese Entscheidung;
- macht keine negativen Aussagen über die aufgeführte Tierqualität während und nach der Ausstellung. Formulierung wie z.B. „Metzgschafe“, ist zu unterlassen;
- verhält sich gegenüber unzufriedenen Ausstellern ruhig, anständig und sachlich. Er hört zu, lassen das Gegenüber ausreden, bleiben freundlich und bestimmt, kann seine Arbeit fachlich überzeugend begründen;
- achtet auf Pünktlichkeit und eine gepflegte Erscheinung; er unterlässt während der Expertenarbeit das Rauchen und das Telefonieren auf dem Schauplatz;
- ist neutral, nicht beeinflussbar und kritikfähig.

Die Schauorganisation

- bestimmt den Ablauf der Schau/Ausstellung; der Experte hat sich strikte daran zu halten;
- Ist dafür besorgt, dass während der Beurteilung Aussteller und Besucher keinen Zutritt zur Halle oder zum Schauplatz haben;
- sorgt für genügend Abstand zu Aussteller/Besucher, damit die Experten ihre Arbeit neutral ausüben und mit der Oberjury besprechen können.

Der Ehrenkodex ist für Aussteller, Experten und Schauorganisationen verbindlich. Bei groben Vergehen kann/können die Marktkommissionen/Schauorganisationen oder der Vorstand des SSZV Sanktionen ergreifen.

Schauvorschriften

Schauordnung

- Für den Schauplatz sind die Genossenschaften/Vereine und Einzelmitglieder verantwortlich. Bitte rechtzeitig bei der zuständigen Stelle/Gemeinde reservieren lassen.
- Es wird eine einwandfreie Absperrung aller Schauplätze verlangt.
- Für die Vorführung der Tiere ist von den Genossenschaften/Vereinen und Einzelmitgliedern das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
- Bei ungenügender Disziplin seitens der Aussteller sind die Experten angewiesen ihre Arbeit einzustellen.

Schauliste

- Die Schaulisten für die Schafschauen werden für alle Rassen und Zuchtgenossenschaften/Vereine sowie für die Einzelmitglieder von der Herdebuchstelle SSZV erstellt.
Die Zuchtbuchführer/Innen werden gebeten, die diesbezüglichen Orientierungen der Herdebuchstelle genau zu beachten.
- Die von der Herdebuchstelle erhaltenen Listen sind in der Registermappe an die Schau zu bringen. Zwischen jede Einheit der Listen ist ein Karton des Registers zu legen, damit die neuen Punktzahlen ohne Schwierigkeiten eingetragen werden können.
Sämtliche Beurteilungsergebnisse können auch elektronisch an die Herdebuchstelle gemeldet werden.
- Die **Schauliste inkl. Widderlisten** sind den Experten zuhanden der Koordinationsstelle Schauwesen und der Herdebuchstelle auszuhändigen.
Sämtliche Blätter der Schaulisten sind durch die Zuchtbuchführer/Innen zu visieren.
Die Experten kontrollieren und unterschreiben nach ihrer Arbeit die ausgefüllten Schaulisten.
- Das Schaudatum ist durch die Zuchtbuchführer/Innen auf der Schauliste einzutragen!
- **Die Auffuhrzahlen der Genossenschafts-/Vereinstiere sind auf das vorgedruckte Blatt zu übertragen.**
(Es werden Stichproben gemacht)

Allgemeine Weisungen

- Die Auffuhr des einzelnen Genossenschafts-/Vereinsbestandes hat auf dem gleichen Schauplatz zu erfolgen.
- Ohne Orientierung und Einwilligung der Koordinationsstelle werden keine Tiere auf anderen Schauplätzen beurteilt.
- Jedem Züchter wird jährlich mindestens eine Gelegenheit zur Beurteilung seiner Tiere angeboten.
- Pro Saison (Halbjahr) darf ein Tier nur einmal an einer kantonalen Schau aufgeführt werden. Dies gilt ebenfalls bei einem Besitzer- und einem damit verbundenen Genossenschafts-/Vereinswechsel.

- Im Krankheitsfalle eines Tieres oder des ganzen Bestandes (Lippengrind etc.) ist rechtzeitig mit der Koordinationsstelle eine ausserordentliche Beurteilung zu vereinbaren. In diesem Falle muss dies rechtzeitig vor dem Schautermin der Koordinationsstelle Schauwesen mit einer Bestätigung des Tierarztes gemeldet werden.
- Es dürfen keine Tiere vor Beurteilungsende abgeführt werden.
- Tiere ohne Ohrmarke werden nicht beurteilt.

Mindestanforderungen

- Mindestalter 4 Monate (**Stichtag = Beurteilungstag**)
- Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die mit der Note 1 beurteilt wurden.
- Es dürfen keine männlichen Tiere aufgeführt werden, die im Register C sind.
- Es dürfen keine Rassenkreuzungen, männliche und weibliche Tiere aufgeführt und beurteilt werden.
- Halbjahresschur für alle über 8 Monate alten Tiere (ausg. CHS / DOP)
- Schafe, die kupiert werden, müssen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Tierschutzverordnung Art. 152a kupiert sein.

Beurteilung

- Als Grundlage für die Beurteilung dient der Rassenstandard des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

Die Beurteilung der Mutterschafe erfolgt nachfolgenden Alterskategorien:

Lämmer	04 – 08 Monate
Lämmer	08 – 12 Monate
Mutterschafe	12 – 24 Monate
Mutterschafe	24 – 36 Monate
Mutterschafe	über 36 Monate

Maximal 8 Kategorien

- Für Mutterschafe ab 36 Monate mit der Maximum – Punkttierung 3 x 6 kann eine zusätzliche 8. Kategorie gemacht werden. Diese Kategorie wird nur rangiert.
- Bei Lämmern 4 – 8 Monate und Mutterschafen 12 – 24 Monate kann weiterhin der 01. Februar oder der Stichtag je nach Kategoriengrösse gewählt werden.
Die Kategorien sollten, wenn möglich nicht zu gross gestaltet werden.
Es wird empfohlen je Kategorie max. 30 Tiere einzuteilen.
Es ist zwingend darauf zu achten, dass alle Tiere bei der Auffuhr an die für jede Alterskategorie bestimmte Latte angebunden werden.

Tiere der Rasse 18 Ile – de – France Suisse

Die Tiere der Rasse 18 werden zusammen mit der Rasse 1 WAS in den gleichen Klassen aufgeführt und beurteilt. Dies gilt für männliche und weibliche Tiere an den kantonalen Schauen.

Rekurse

Eventuelle Rekurse sind vom Tierbesitzer auf dem Schauplatz am Schluss der Beurteilung anzubringen.

Der Besitzer meldet sich mit dem Tier sowie der Punktierkarte bei den zuständigen Experten.

Die Rekurse werden durch alle anwesenden Experten auf dem Schauplatz erledigt.

Der Entscheid der Experten auf dem Schauplatz ist endgültig und unanfechtbar.

Punktierkarten / Punktierlisten

Anstelle der Punktierkarte, kann neu auch die Punktierliste verwendet werden.

Für jedes aufgeführte Tier muss eine Punktierkarte vorhanden sein.

Die durch die Zuchtbuchführer/Innen aufbewahrten Karten der letzten Schau sind wieder zu verwenden und mit den seither erreichten Leistungen (Zeichen, Würfe) zu ergänzen.

Das **letzte Ablammdatum** vor dem Schaudatum ist **zwingend nachzutragen**.

Die Punktierkarten von männlichen und weiblichen Tieren bei denen an einem Ausstellungsmarkt (Frühjahr oder Herbst) die Beurteilungsergebnisse eingetragen wurden sind entsprechend nachzutragen.

Für die Neuaufnahmen müssen neue Punktierkarten erstellt werden.

Das **Geburtsdatum** muss **vollständig ausgeschrieben** werden **z. B. 15. 03. 2016**
nicht nur 03. 2016!

Durch die Genossenschaften/Vereine oder Einzelmitglieder sind genügend Helfer zur Verfügung zu stellen, welche den Experten bei der Vorführung eines Tieres gleichzeitig die dazugehörige Punktierkarte überreichen.

Die Beurteilungsergebnisse werden nach der Schau anhand der Punktierkarten in die Schauliste übertragen.

Bei den in diesem Herbst nicht beurteilten Tieren, sind die bisherigen Punktzahlen **nicht** in die Kolonne "Neu" einzutragen.

Die Punktierkarten sind durch die Zuchtbuchführer/Innen sorgfältig aufzubewahren, da sie bei der nächsten Schau wiederum zu verwenden sind.

Bei einem Tierverkauf ist die Punktierkarte zuhanden des Zuchtbuchführers der neuen Genossenschaft resp. dem Verein mitzugeben.

Schlussbemerkungen

- Die Präsidenten und Zuchtbuchführer/Innen müssen die Vorschriften für die Widder- und Schafschauen kennen.
- Die Züchterschaft ist auf die Schauen aufmerksam zu machen und durch die Zuchtbuchführer/Innen über die Schauvorschriften in Kenntnis zu setzen.
- Wir danken allen beteiligten Personen für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung der diesjährigen Herbstschauen und wünschen viel Erfolg.

Mindestanforderung in der Sektion A

Männliche Tiere

Abstammung	-Drei Generationen ausgewiesen -Keine Belegwidderabstammung
Ahnenleistung	-Mutter oder eine Grossmutter mindestens eine ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZR) -Mutter oder eine Grossmutter mindestens ein Fruchtbarkeitszeichen „Stern“ *
1. Beurteilung	-Im Alter von 4 bis 18 Monaten ohne Ausschlussgrund (Note 1)
2. und weitere Beurteilung	-Wenn weitere Beurteilung bis 18 Monaten (Stichtag: Geburtsdatum) ohne Ausschlussgrund (Note 1). Gemäss Rassenstandard -Bis und mit dem 3. Lebensjahr (Stichtag: Geburtsdatum) jährlich mindestens einmal
Beurteilung der Ahnen	-Alle Ahnen geboren ab 01.01.2003 müssen die Bedingungen bzgl. der Beurteilungen erfüllen
Anforderung Ahnen	-Von Widdern, ab 1.1.2017 geboren, muss ein Eigenprofil im SheepOnline abgelegt sein. Falls vom Vater bereits ein DNA-Profil besteht, muss eine Abstammungskontrolle gemacht werden

Erfolgt eine Exterieurbeurteilung mit einem Ausschlussgrund oder zu spät, werden die weiteren Nachkommen in das Register C versetzt. Zeitpunkt: Datum der Beurteilung plus 150 Tage.

Muster

Mindestanforderung in der Sektion A

Weibliche Tiere

Abstammung	-Drei Generationen ausgewiesen -Keine Belegwidderabstammung
Ahnenleistung	-Mutter oder eine Grossmutter mindestens eine ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZR) -Mutter oder eine Grossmutter mindestens ein Fruchtbarkeitszeichen „Stern“ *
1. Beurteilung	-Im Alter von 4 bis 18 Monaten ohne Ausschlussgrund (Note 1)
2. und weitere Beurteilung	-Wenn weitere Beurteilung bis 18 Monaten (Stichtag: Geburtsdatum), ohne Ausschlussgrund (Note 1). Gemäss Rassenstandard
Beurteilung der Ahnen	-Alle Ahnen geboren ab 01.01.2003 müssen die Bedingungen bzgl. der Beurteilungen erfüllen
Anforderung Ahnen	-Von Widdern, ab 1.1.2017 geboren, muss ein Eigenprofil im SheepOnline abgelegt sein. Falls vom Vater bereits ein DNA-Profil besteht, muss eine Abstammungskontrolle gemacht werden
Wurf	-Mindestens 1 Wurf bis zum Alter von 30 Monaten

Erfolgt eine Exterieurbeurteilung mit einem Ausschlussgrund oder zu spät, werden die weiteren Nachkommen in das Register C versetzt. Zeitpunkt: Datum der Beurteilung plus 150 Tage



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Muster

- Eintrag:
- TVD – Betriebsnummern
 - Genossenschaftszugehörigkeit
 - Rasse

Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen		Widder / Mutterschaf																					
Punktierkarte für Schafe		Lamm- Nr. Zeichen Geb. am:																					
Betriebsnummer / Eigentümer : 186 843. 2 A																							
Genossenschaft: AEU		Rasse: 01																					
Typ (Format) zu klein Kieferlänge Zahnstellung Einhodig Horn zu kurz kupiert nicht Rassenkonform		Datum der Beurteilung <table border="1"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10														
Fundament durchgetreten extreme Fehlstellung		<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																					
Wolle Farbe nicht rassenkonform Feinheit über 2 F'klassen Stichelhaare Grannenhaare Zwirn andersfarbige Wollhaare		<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																					
Leistungen / Zeichen		Letztes Ablammdatum:																					
Fruchtbarkeit		1. 4.																					
		2. 5.																					
		3. 6.																					

Verschiedene Meldungen an Genossenschaften / Vereine

1. Spezielle Daten für Jubiläumsschauen sind mindestens ein Jahr im Voraus (schriftlich) der Koordinationsstelle Schauwesen zu melden.
2. Als offizielle Daten für Jubiläumsschauen gelten 50, 75, und 100 Jahre.
3. Verlegung des bisherigen Schaudatums, wenn möglich auch ein Jahr im Voraus melden.
4. Folgende Abklärungen müssen vorgängig gemacht werden:
 - a. Steht der Schauplatz zur Verfügung
 - b. Viehschauen
 - c. Ziegenschauen am gleichen Tag
 - d. Sonstige Anlässe auf dem Schauplatz
5. Allfällige Adressänderungen Präsidenten, Zuchtbuchführer, Kassierer, Änderungen der Bank/PC - Verbindung bitte der Koordinationsstelle Schauwesen melden.

Pohlern, am 30.07.2025

Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen
Koordinationsstelle
Schauwesen



Merkblatt vom 10. August 2024

Moderhinke Biosicherheit: So schützen Sie Ihre Schafhaltung



Klauenpflege

- ☐ Klauen regelmässig kontrollieren und pflegen
- ☐ Sauberes und desinfiziertes Werkzeug verwenden



Tierzukauf, Widdertausch

- ☐ Tierzugänge nur aus Moderhinke-freien Betrieben
- ☐ Moderhinkestatus in TVD überprüfen, Begleitdokumente überprüfen
- ☐ Klauen sofort nach Ablad kontrollieren, Klauenbad durchführen
- ☐ Tiere mindestens 10 Tage separat halten, Nachkontrolle
- ☐ Bei Unsicherheiten: Tupferprobe nehmen lassen vor dem Klauenbad



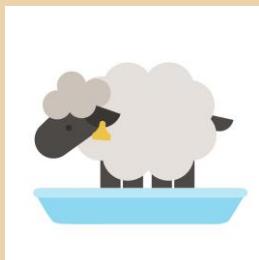
Stallfremde Personen

- ☐ Betriebseigene Stiefel und Überkleider für stallfremde Personen oder
- ☐ Desinfektionswanne und Stiefelüberzieher
- ☐ Waschgelegenheit für Stiefel und Hände



Infrastruktur, Gerätschaften und Material

- ☐ Transporter gereinigt und desinfiziert ausleihen, auf saubere Transporter achten
- ☐ Material und Infrastruktur wie Klauenwerkzeug, Klauenstand oder Klauenbad gereinigt und desinfiziert ausleihen



Nach Risikosituationen Klauenbad durchführen

- ☐ Märkte oder Ausstellungen
- ☐ Schafschur
- ☐ Transporte
- ☐ Gemeinsame Nutzung von Treibwegen

Gemeinsam für gesunde Schafe

